



Bundesnetzagentur

Bonn, 22. November 2023

Amtsblatt 22

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
120	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	1353
121	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	1354
	Energie	
122	Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung gemäß Art. 8 VO (EU) 2017/459 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 4 GasNZV - Az.: BK7-23-069.....	1355

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
218	TKG § 29; Standardangebot der Vodafone GmbH für die Mobilfunkterminierung; hier: Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens	1356
219	TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und manuelle Stromzählerablesung	1356
220	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-23-012.....	1356
221	§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag des Herrn Michael Rack (RSM Freilassing) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze zu fairen und angemessenen Bedingungen; hier: BK11-23-013	1357
222	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen; hier: BK11-23-017.....	1357

Mit-Nr.		Seite
223	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen; hier: BK11-23-019.....	1357
224	§ 192 TKG i. V. m. §§ 40, 38 ff TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH vom 02.11.2023 auf Genehmigung von Entgelten für die monatliche Überlassung von Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet 2.0 und für Zusatzleistungen ab 01.01.2024	1358
225	§ 207 TKG i. V. m. § 149 Abs. 5 Nr. 1 TKG i. V. m. § 155 TKG; Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale auf Erlass einer vorläufigen Anordnung; hier: BK11-23/018	1359
226	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	1371
227	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	1371
228	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	1371
229	Nummernplan Campusnetze; Anhörung zu der Bereitstellung weiterer Kennungen	1372
230	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen	1373
 Post		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
231	PEntgV § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG; Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“	1374
 Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
232	§ 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 a) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG; Konsultation der Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag	1375
233	§ 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 g) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG; Konsultation der Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Offshore-Anbindungsleitungen	1375
234	§ 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 h) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG; Konsultation von Eckpunkten für die Festlegung von Regelungen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 h) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber nach Teil 3 Abschnitt 3a des EnWG.....	1375
235	§§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG; Ankündigung der Einleitung des Verfahrens und Konsultation zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang	1376
236	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-22/018	1376
237	Höchstspannungsleitung Wilster — Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitt D3 (Konverterstation Bergrheinfeld/West (BY) — Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West (BY)); Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1377



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 120/2023

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Produktart: Triple Band Repeater
Modell: D&T-B1B3B8
Markenzeichen: Domatics and Technology
Hersteller: D&T Home and Business Support S.L,
Spanien

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 06.07.2023 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde SETELECO Secretaría de Estado de Telecomunicaciones e Infraestructuras Digitales in Spanien hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt. Vom Hersteller wurde keine Konformitätserklärung bereitgestellt, welche die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen erkennen lassen.

Für das unter Punkt 1 genannte Gerät liegt ein EMV/RED-Messbericht vom 05.05.2023 eines Prüflabors vor. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die Grenzwerte der leitungsgeführten Störemissionen signifikant überschritten wurden.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden zudem Kennzeichnungsmängel festgestellt. Es fehlt die CE-Kennzeichnung sowie die Anschrift des Herstellers auf dem Gerät. Die beigefügte Bedienungsanleitung entspricht nicht den Anforderungen nach Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der spanischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 141/2023 vom 09.08.2023 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Vfg Nr. 121/2023

**Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt
 (Funkanlagengesetz - FuAG):**
**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein
 Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Produktart:	Notrufknopf
Modell:	E-01AB
Markenzeichen:	CallToU
Hersteller:	CallToU, China

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 10.07.2023 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Commission for Communications Regulation in Irland hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt. Vom Hersteller wurde keine Konformitätserklärung bereitgestellt, welche die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen erkennen lassen.

Für das unter Punkt 1 genannte Gerät liegt ein EMV/RED-Messbericht vom 17.05.2023 eines Prüflabors vor. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die Grenzwerte der leitungsgeführten Störemissionen signifikant überschritten wurden.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden zudem Kennzeichnungsmängel festgestellt. Die CE-Kennzeichnung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Ebenso fehlt die Bedienungsanleitung, die aber vorliegen muss, um die notwendigen Hinweise zum sicheren Betrieb des Produktes zu gewährleisten.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der irländischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 142/2023 vom 09.08.2023 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 122/2023

Az.: BK7-23-069

09.11.2023

Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung gemäß Art. 8 VO (EU) 2017/459 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 4 GasNZV

Verfahren zur Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung gemäß Art. 8 VO (EU) 2017/459 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 4 GasNZV auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (BK7-23-069).

Die Beschlusskammer hat am 18.10.2023 folgenden Beschluss erlassen:

1. Für die Konkurrenzzone JEMGUM/NUETTERMOOR mit jeweils Flussrichtung Einspeisung bestehend aus den Speicheranschlusspunkten

- ENTRY UGS NUETTERMOOR (H100)
- ENTRY UGS JEMGUM EWE (H199)

und für die Konkurrenzzone JEMGUM/NUETTERMOOR mit jeweils Flussrichtung Ausspeisung bestehend aus den Speicheranschlusspunkten

- EXIT UGS NUETTERMOOR (H101)
- EXIT UGS JEMGUM EWE (H200)

wird der Antragstellerin die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität für feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK) in Bezug auf alle Produktlaufzeiten genehmigt.

2. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Antragstellerin ist verpflichtet, zu den antragsgegenständlichen Konkurrenzonen die nachfolgenden Informationen auf der von ihr zur Kapazitätsvergabe genutzten Primärkapazitätsbuchungsplattform i. S. d. § 12 Abs. 1 Gasnetz Zugangsverordnung zu veröffentlichen:

- aa) Eine Liste der Speicherpunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen. Die Liste ist frei zugänglich und dauerhaft verfügbar zu halten.

- bb) Besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion:

Zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der zu verauktionierenden Kapazität sind für jede einzelne Auktion folgende Informationen zu veröffentlichen:

- (1) Eine Liste der Speicherpunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen.
- (2) Je Speicherpunkt der Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion konkurrierend zu den Auktionen an

den anderen Speicherpunkten der jeweiligen Konkurrenzzone vergeben wird.

- b) Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle nachträglich eintretenden Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Hierunter fallen insbesondere die Einführung eines bisher noch nicht von der Genehmigung erfassten festen Kapazitätsprodukts oder der Wegfall der technischen Konkurrenz zwischen den von der Genehmigung erfassten Speicheranschlusspunkten.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 218/2023

TKG § 29;

Standardangebot der Vodafone GmbH für die Mobilfunkterminierung

hier: Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Entwurf der Entscheidung im o. g. Verfahren wurde im Internet am 13.10.2023 veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 19/2023 vom 11.10.2023 als Mitteilung Nr. 172. Die Stellungnahmefrist endete am 13.11.2023.

Im Rahmen der nationalen Konsultation sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 5 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG) gemäß §§ 14 Abs. 3 i. V. m. 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entscheidung des Standardangebots ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

BK3k-23/010

Mitteilung Nr. 219/2023

TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und manuelle Stromzählerablesung

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, hat aufgrund der am 22.06.2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

1. Die nachstehend aufgeführten Entgelte werden mit Wirkung ab 01.08.2023 genehmigt:

I	Kollokationsstrom	
I.1	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	0,2389 €/kWh
II	Raumluftechnik	
II.1	Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumluftechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung	
II.1.1	mit vereinbarter 5-jähriger Mietzeitbindung	130,65 €
II.1.2	mit vereinbarter 8-jähriger Mietzeitbindung	107,87 €
II.1.3	mit vereinbarter 10-jähriger Mietzeitbindung	100,27 €
II.1.4	nach Ablauf der Mietzeitbindung	68,98 €

2. Die Genehmigungen sind befristet bis zum 31.07.2024.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

BK3a-23/005

Mitteilung Nr. 220/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

hier: BK11-23-012

Die Firma System- und Anlagentechnik hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 02.11.2023 ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Vodafone GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 07.11.2023 eingestellt.

BK11-23-012

**Mitteilung Nr. 221/2023****§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;****Antrag des Herrn Michael Rack (RSM Freilassing) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze zu fairen und angemessenen Bedingungen****hier: BK11-23-013**

Die Ruhendstellung in o. g. Verfahren endet auf Bitten des Antragstellers. Das Verfahren wird zum 14.11.2023 fortgeführt.

BK11-23-013

Mitteilung Nr. 222/2023**§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;****Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen; hier: BK11-23-017**

Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH hat mit E-Mail vom 25.10.2023 (vollständiger Antrag ab 26.10.2023), folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Telekom Deutschland GmbH gestellt:

1. Telekom Deutschland GmbH wird verpflichtet, der Antragstellerin ein annahmefähiges Angebot für den Zugang zu den Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin im Lageplan in Anlage 1 zum Schreiben der Antragstellerin vom 27.06.2023, Anlage Ast. 1, gekennzeichneten und nachgefragten Strecken im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fairen und angemessenen Bedingungen zu unterbreiten.
2. Telekom Deutschland GmbH trägt die Kosten der Angebotserstellung nach Ziffer 1.
3. Telekom Deutschland GmbH wird verpflichtet, der Antragstellerin innerhalb von zwei Wochen nach Annahme des Angebots gemäß Ziffer 1 einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu den Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin im Lageplan in Anlage 1 zum Antrag vom 27.06.2023 gekennzeichneten und nachgefragten Strecken im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu gewähren.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-23-017 geführt.

Der Termin für die **öffentliche mündliche Verhandlung** wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.**Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an**Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonnoder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-23-017 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 149 Abs. 7 TKG viermonatige Regelentscheidungsfrist endet am 26.2.2024. Diese Frist kann bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden, § 149 Abs. 8 TKG.

BK11-23-017

Mitteilung Nr. 223/2023**§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;****Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen; hier: BK11-23-019**

Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH hat mit E-Mail vom 25.10.2023 (vollständiger Antrag ab 26.10.2023), folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Telekom Deutschland GmbH gestellt:

1. Telekom Deutschland GmbH wird verpflichtet, der Antragstellerin ein annahmefähiges Angebot für den Zugang zu den

Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin im Lageplan in Anlage 1 zum Schreiben der Antragstellerin vom 12.05.2023, Anlage Ast. 1, gekennzeichneten und nachgefragten Strecken im Landkreis Neuwied zu fairen und angemessenen Bedingungen zu unterbreiten.

2. Telekom Deutschland GmbH trägt die Kosten der Angebotserstellung nach Ziffer 1.
3. Telekom Deutschland GmbH wird verpflichtet, der Antragstellerin innerhalb von zwei Wochen nach Annahme des Angebots gemäß Ziffer 1 einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu den Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin im Lageplan in Anlage 1 zum Schreiben vom 12.05.2023 gekennzeichneten und nachgefragten Strecken im Landkreis Neuwied zu gewähren.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-23-019 geführt.

Der Termin für die **öffentliche mündliche Verhandlung** wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigelegt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-23-019 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und

bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 149 Abs. 7 TKG viermonatige Regelentscheidungsfrist endet am 26.2.2024. Diese Frist kann bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden, § 149 Abs. 8 TKG.

BK11-23-019

Mitteilung Nr. 224/2023

§ 192 TKG i. V. m. §§ 40, 38ff TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH vom 02.11.2023 auf Genehmigung von Entgelten für die monatliche Überlassung von Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet 2.0 und für Zusatzleistungen ab 01.01.2024

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 02.11.2023 die Genehmigung von monatlichen Überlassungsentgelten für Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet 2.0 und Entgelten für Zusatzleistungen ab 01.01.2024 beantragt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-23-005 geführt.

Die beantragten Entgelte sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf **den 15.12.2023, 10:00 Uhr** und findet im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Haus 7, Raum 0.02** statt. Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein. Die Beschlusskammer bittet um **Anmeldung** bei geplanter Teilnahme an das Postfach BK2-Postfach@BNetzA.de bis zum **11.12.2023, 12:00 Uhr**.

Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung der öffentlich mündlichen Verhandlung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2a-23-005 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“, Aktuelle Mitteilungen der Beschlusskammer 2. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen

Etwaige **Stellungnahmen können bis zum 11.12.2023** auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-23-005 gesendet werden.



Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 216 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme ferner personenbezogene Daten enthalten sein, wird darum gebeten, entweder eine schriftliche (bzw. elektronisch erfolgende) Einwilligung zur Offenlegung von demjenigen vorzulegen, dessen personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern eine solche Einwilligung nicht erteilt wird, wird gebeten, die personenbezogenen Daten ebenfalls zu schwärzen.

Die 10-wöchige Verfahrensfrist endet am 11.01.2024. Daran schließen sich die nationale Konsultation und die Zuleitung des Entscheidungsentwurfs an die EU-Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden gem. §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG an.

BK2a-23-005

Mitteilung Nr. 225/2023

§ 207 TKG i. V. m. § 149 Abs. 5 Nr. 1 TKG i. V. m. § 155 TKG;

Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale auf Erlass einer vorläufigen Anordnung

hier: **BK11-23/018**

Die Deutsche Glasfaser Wholesale hat mit E-Mail vom 25.10.2023 folgenden Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gegenüber der Telekom Deutschland GmbH gestellt:

Telekom Deutschland GmbH wird bis zur abschließenden Entscheidung in dem von der Antragstellerin mit heutigem Datum beantragten Verfahren zum Erlass einer Entscheidung gem. § 149 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 155 TKG betreffend einen offenen Netzzugang im Landkreis Marburg-Biedenkopf verpflichtet, der Antragstellerin unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.10.2023 ein annahmefähiges Angebot für den Zugang zu den Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin in Anlage 1 zum Antrag vom 27.06.2023 nachgefragten Strecken im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fairen und angemessenen Bedingungen und ohne Anforderung einer vorherigen Kostenübernahmeerklärung durch die Antragstellerin für die Angebotserstellung zu unterbreiten.

Die Beschlusskammer 11 hat das Verfahren nach Eingang des vollständigen Antrages am 26.10.2023 unter dem Aktenzeichen BK11-23/018 eröffnet und mit Beschluss vom 30.10.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Der Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, bis zur abschließenden Entscheidung in dem von der Antragstellerin beantragten Verfahren zum Erlass einer Entscheidung gem. § 149 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 155 TKG betreffend einen offenen Netzzugang im Landkreis Marburg-Biedenkopf, der Antragstellerin unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.10.2023 ein annahmefähiges Angebot für den Zugang zu den Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin in Anlage 1 zum Antrag vom

27.6.2023 nachgefragten Strecken im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fairen und angemessenen Bedingungen und ohne Anforderung einer vorherigen Kostenübernahmeerklärung durch die Antragstellerin für die Angebotserstellung zu unterbreiten, wird abgelehnt.

BK11-23/018



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11 Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-23-018

Beschluss

in dem Verfahren auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß
§ 207 TKG der

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
Am Kuhm 31, 46325 Borken
vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

gegen

die Deutsche Telekom GmbH
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn
vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragsgegnerin –

*Verfahrensbevollmächtigte*

der Antragstellerin: GvW Graf von Westphalen | Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaft mbB
Königsallee 61 – Kö-Blick, 40215 Düsseldorf

der Antragsgegnerin: Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Charlottenstraße 57, 10117 Berlin

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah-
nen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 30.10.2023 durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Haslinger

beschlossen:

Der Antrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, bis zur abschließenden Entscheidung in
dem von der Antragstellerin beantragten Verfahren zum Erlass einer Entschei-
dung gem. § 149 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 155 TKG betreffend einen offenen Netz-
zugang im Landkreis Marburg-Biedenkopf, der Antragstellerin unverzüglich,
spätestens aber bis zum 30. 10. 2023 ein annahmefähiges Angebot für den Zu-
gang zu den Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom
Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin in Anlage 1 zum Antrag vom
27. 6. 2023 nachgefragten Strecken im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fairen
und angemessenen Bedingungen und ohne Anforderung einer vorherigen Kos-
tenübernahmeerklärung durch die Antragstellerin für die Angebotserstellung zu
unterbreiten,

wird abgelehnt.



1 Sachverhalt

- 1 Die Antragstellerin ist Betreiberin von Telekommunikationsnetzen in Deutschland. Sie errichtet und betreibt Glasfasernetze auch im ländlichen und suburbanen Raum.
- 2 Die Telekom Deutschland GmbH („Antragsgegnerin“) ist Eigentümerin und Betreiberin von geförderter Netzinfrastruktur im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Die Antragsgegnerin hat Fördermittel des Bundes und des Landes Hessen erhalten, mit denen sie Glasfaser und passive Netzinfrastruktur im Landkreis Marburg-Biedenkopf verlegt hat. Der Netzausbau durch die Antragsgegnerin im Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde öffentlich gefördert.
- 3 Mit Schreiben vom 27. 6. 2023 hat die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin unter Angabe konkreter Trassenverläufe die Unterbreitung eines Angebots für einen offenen Netzzugang gem. § 155 TKG zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien der Antragsgegnerin im Landkreis Marburg-Biedenkopf beantragt.
- 4 Zudem hat die Antragstellerin im gleichen Schreiben auch solche Informationen bezüglich der vorhandenen geförderten Infrastruktur der Antragsgegnerin nachgefragt, die sie, die Antragstellerin, für den Ausbau ihres Netzes im Landkreis Marburg-Biedenkopf benötigt.
- 5 Mit E-Mail vom 18. 8. 2023 hat die Antragsgegnerin im Anhang zu ihrer E-Mail zwar Informationen – nach Ansicht der Antragstellerin aber allerdings unzureichende – „zu den konkret benannten Trassen“ gem. § 136 TKG übermittelt, aber kein Angebot gem. § 155 Abs. 1 TKG für den nachgefragten offenen Netzzugang vorgelegt. Hierzu hat die Antragsgegnerin lediglich einen Standard-Vertragsentwurf mit der Bezeichnung „*Mitnutzungsvertrag_Leerrohr_155 TKG*“ übermittelt, der jedoch keine spezifischen Konditionen und Angaben für den Netzzugang gem. § 155 Abs. 1 TKG auf den hier nachgefragten Trassen im Landkreis Marburg-Biedenkopf enthielt.
- 6 Die Vorlage des nachgefragten Angebots gem. § 155 Abs. 1 TKG macht die Antragsgegnerin von einer Zustimmung der Antragstellerin zur Kostenübernahme für die Erstellung des Angebots abhängig. Hierzu hat sie der Antragstellerin geschrieben: „*Sofern Sie der Kostenübernahme zugestimmt haben, können wir Ihnen ein konkretes Angebot unterbreiten.*“
- 7 Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 10. 10. 2023 unter Verweis auf die anhängigen Streitbelegungsverfahren vor der Beschlusskammer (BK11-23-007 und BK11-23-009) mitgeteilt, dass sie sich eine Rückforderung der von der Antragsgegnerin verlangten Kosten der Angebotserstellung vorbehalte. Für die Erstellung des nachgefragten Angebots hat die Antragstellerin auf die der Antragsgegnerin bereits vorliegenden konkreten Streckendaten im GIS-Format verwiesen.



- 8 Die Antragsgegnerin erwiderte daraufhin mit E-Mail vom 12. 10. 2023:

„Sie haben unser Angebot, die Erbringung einer kostenpflichtigen Projektierung zu vereinbaren, nur unter einem Vorbehalt angenommen. Rechtlich ist dies eine Ablehnung unseres Angebots. Wir bieten Ihnen erneut die Vereinbarung einer kostenpflichtigen Projektierung an und weisen darauf hin, dass eine Annahme nur vorbehaltlos erfolgen kann.“

- 9 Die Antragstellerin trägt vor, dass sie ohne das nachgefragte Angebot der Antragsgegnerin gem. § 155 Abs. 1 TKG für den Zugang zu den nachgefragten Strecken in den Ausschreibungsgebieten nicht in der Lage sei, förderrechtskonform ein wirtschaftliches und damit konkurrenzfähiges Angebot zu erstellen. Auch die von der Antragstellerin bisher gelieferten Informationen zu der vorhandenen Infrastruktur seien für die Erstellung eines Angebots nicht verwertbar. Letztlich benötige die Antragstellerin aber das nachgefragte Zugangsangebot einschließlich der konkreten Zugangsbedingungen und -preise.
- 10 Die Antragstellerin sei durch die Verweigerungshaltung der Antragsgegnerin auch deswegen an der Abgabe eines förderrechtskonformen Angebots gehindert, weil sie ohne genaue Kenntnis der bereits vorhandenen geförderten Infrastruktur dem Risiko einer unzulässigen Doppelförderung ausgesetzt wäre. Dieses Risiko habe sich im Falle der Ausschreibung im Landkreis Emmendingen realisiert, nachdem die Antragsgegnerin dort unter Verstoß gegen förderrechtliche Vorgaben die erforderlichen Informationen zur vorhandenen geförderten Infrastruktur nicht veröffentlicht habe. Das Verfahren hierzu, BK11-23-009, ist bei der Beschlusskammer anhängig.
- 11 Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin bis heute kein Angebot auf offenen Netzzugang nach § 155 Abs. 1 TKG zu den vorhandenen geförderten Leerrohren im Netz der Antragsgegnerin im Landkreis Marburg-Biedenkopf unterbreitet.
- 12 Mit Schreiben vom 25. 10. 2023 (Eingang bei der Beschlusskammer um 21:26 Uhr) hat die Antragstellerin einen Antrag auf Streitbeilegung gem. § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG auf Grundlage des oben dargestellten Sachverhalts gestellt.

[REDACTED]

- 14 Die Antragstellerin meint, dass sie nach derzeitigem Stand nicht in der Lage sein werde, fristgerecht bis zum 31. 10. 2023, 12 Uhr, ein förderrechtskonformes, wirtschaftliches und damit wettbewerbsfähiges Angebot im Ausschreibungsverfahren einzureichen. Sie ist daher der Ansicht, dass sie das erforderliche Rechtsschutzinteresse an einer einstweiligen Anordnung habe. Insbesondere könne sie Ihr Begehren nicht auf einfacherem oder schnellerem Wege erreichen. Sie begehre mit dem Antrag die kurzfristige Unterbreitung eines Zugangsangebots nach § 155 Abs. 1 TKG, das ihr die Kalkulation und fristgerechte Abgabe eines wettbewerbsfähigen Angebots im Ausschreibungsverfahren

Marburg-Biedenkopf Ost bis zum 31. 10. 2023, 12 Uhr, ermögliche. Die Antragsgegnerin verweigere rechtswidrig die Vorlage des bereits am 27. 6. 2023 beantragten Zugangsangebots.

- 15 Die Antragstellerin ist ferner der Ansicht, dass es nach summarischer Prüfung hinreichend wahrscheinlich sei, dass die Antragsgegnerin in der Hauptsache zu verpflichten ist, der Antragstellerin den am 27. 6. 2023 beantragten offenen Netzzugang gemäß § 155 Abs. 1 TKG zu gewähren und hierfür zunächst ein entsprechendes annahmefähiges Angebot zu unterbreiten.
- 16 Die Antragstellerin hält die Sache auch für eilbedürftig. Die Teilnahme der Antragstellerin an dem laufenden Ausschreibungsverfahren im Landkreis Marburg-Biedenkopf hänge davon ab, dass die Antragstellerin auf Basis des nachgefragten konkreten Zugangsangebots ein förderrechtskonformes und wirtschaftliches Angebot einreiche. Sollte die Antragstellerin hierzu mangels rechtzeitiger Angebotslegung durch die Antragsgegnerin nicht in der Lage sein, verliere sie die Möglichkeit eines Netzausbaus in den betroffenen Gebieten mit Unterstützung von Fördermitteln [REDACTED]. [REDACTED] Der Antragstellerin würde ein irreparabler Nachteil entstehen, wenn sie an der fristgerechten Abgabe eines förderrechtskonformen und wirtschaftlichen Angebots im laufenden Ausschreibungsverfahren gehindert würde.
- 17 Zur Eilbedürftigkeit führt die Antragstellerin im Weiteren aus, dass sie angesichts der ursprünglichen Entscheidungsfristen in den bei der Beschlusskammer anhängigen Verfahren BK11-23-007 und BK11-23-009 davon ausgegangen sei, dass in Bezug auf die Forderung nach einer vorherigen Kostenübernahmeerklärung eine Klärung der Rechtslage unmittelbar bevorstanden hätte. Nach der Verlängerung der Entscheidungsfristen am 22. 9. 2023, sei für die Antragstellerin nicht absehbar, dass eine zeitnahe verbindliche Entscheidung dazu vorliegen werde.
- 18 Mit Schriftsatz vom 25. 10. 2023 (Eingang bei der Beschlusskammer um 21:26 Uhr) beantragt die Antragstellerin zusätzlich zu dem zeitgleich schriftsätzlich eingegangenen Streitbeilegungsantrag daher:

„Telekom Deutschland GmbH wird bis zur abschließenden Entscheidung in dem von der Antragstellerin mit heutigem Datum beantragten Verfahren zum Erlass einer Entscheidung gem. § 149 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 155 TKG betreffend einen offenen Netzzugang im Landkreis Marburg-Biedenkopf verpflichtet, der Antragstellerin unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.10.2023 ein annahmefähiges Angebot für den Zugang zu den Leerrohren im geförderten Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf den von der Antragstellerin in Anlage 1 zum Antrag vom 27.06.2023 nachgefragten Strecken im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fairen und angemessenen Bedingungen und ohne Anforderung einer vorherigen Kostenübernahmeerklärung durch die Antragstellerin für die Angebotserstellung zu unterbreiten.“
- 19 Der Antragsgegnerin wurde der Antrag mit Email vom 27. 10. 2023 übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. 10. 2023 – 10:00 Uhr gegeben.



6

- 20 Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 30. 10. 2023 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie zunächst das Vorliegen eines Anordnungsgrundes rügt, da bereits keine Eilbedürftigkeit bestehe, deren etwaiges Vorliegen i. Ü. von der Antragstellerin selbst widerlegt werde. Der Antragstellerin müsse klar sein, dass die Antragsgegnerin eine Beauftragung unter Vorbehalt nicht akzeptieren werde. Zudem führe der Antrag der Antragstellerin zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache. Außerdem fehle es an einem Anordnungsanspruch der Antragstellerin, da die Antragsgegnerin dem Informationsbegehren der Antragstellerin vollständig nachgekommen sei und der Antragstellerin ein Angebot eines Zugangsvertrages inklusive Preise vorgelegt habe, zu dem sich die Antragstellerin bislang überhaupt nicht geäußert habe. Ferner habe die Antragstellerin die Pflicht, die Kosten der Angebotserstellung zu tragen.
- 21 Sie beantragt,
den Antrag abzulehnen.
- 22 Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.



2 Begründung

- 23 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 207 TKG bleibt nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung ohne Erfolg. Der Antrag dürfte bereits in Ermangelung eines Rechtsschutzinteresses unzulässig sein; jedenfalls aber ist er wegen fehlender Eilbedürftigkeit und eines nicht dargelegten Anordnungsgrundes unbegründet und daher abzulehnen.

2.1 Zulässigkeit

- 24 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer 11 für den hier gestellten Antrag ergibt sich akzessorisch aus der Zuständigkeit für die Klärung von Streitigkeiten über den Anspruch auf offenen Netzzugang aus §§ 155, 149 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 207 TKG.
- 25 Die Antragsgegnerin hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- 26 Rechtsgrundlage für die vorläufige Entscheidung ist § 207 TKG.
- 27 Der Antragstellerin dürfte bereits das für den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlen.
- 28 Zwar kann dem Antrag nicht allein deshalb, weil er relativ spät gestellt wurde, ein fehlendes Rechtsschutzinteresse entgegengehalten werden, auch wenn dadurch die Beschlusskammer zu einer kurzfristigen Entscheidung gezwungen wird. Im jeweiligen Einzelfall kann allerdings eine nicht nachvollziehbar späte Antragstellung dazu führen, dass das Antragsrecht verwirkt wurde.

Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. 6. 1988 – 21 CS 88.1296 –, juris; Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, § 123 VwGO Rz. 45 – juris.

- 29 Bereits nach dem Scheitern des bilateralen Zugangsverfahrens gem. §§ 155 Abs. 1, 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG musste der Antragstellerin bewusst sein, dass eine Entscheidung der Beschlusskammer über den von ihr begehrten offenen Netzzugang im Streitbeilegungsverfahren nicht einmal unter Ausschöpfung der dort normierten Regelentscheidungsfrist von vier Monaten gem. § 149 Abs. 7 Nr. 1 TKG rechtzeitig vor dem 31. 10. 2023, dem Ende der Angebotsfrist im förderrechtlichen Vergabeverfahren, erfolgen kann. Auf ihren Antrag vom 27. 6. 2023 gem. § 155 TKG ist innerhalb von zwei Monaten – also bis zum 28. 8. 2023 – keine Vereinbarung über den offenen Netzzugang zustande gekommen. Hätte die Antragstellerin umgehend – also am 29. 8. 2023 – einen Antrag auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens gestellt, so hätte die Regelentscheidungsfrist der Kammer am 29. 12. 2023 geendet.
- 30 Die Antragstellerin hat in keiner Weise dargelegt, weshalb sie hier mit der Antragstellung – in Kenntnis der laufenden Fristen des Vergabeverfahrens – über einen derart langen Zeitraum zugewartet und den Antrag auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens in dieser Sache erst am 25. 10. 2023 um 21:26 Uhr – verbunden mit dem hier verfahrensgegenständlichen Eilantrag – gestellt hat. Für die Befassung mit der Sache

verblieben vorliegend faktisch nur zwei Arbeitstage. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Beschlusskammer auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung ein erforderliches Mindestmaß an Klärung der Sach- und Rechtslage vornehmen muss, sowie die Verfahrensrechte der Antragsgegnerin zu wahren hat. Das Verfahren der vorläufigen Anordnung nach § 207 TKG darf hier nicht dazu instrumentalisiert werden, durch Zuwarten künstlich eine Eilbedürftigkeit herbeizuführen und die Rechtsschutzinteressen der Gegenseite zu verkürzen.

- 31 Letztlich kann die Frage des fehlenden Rechtsschutzinteresses dahinstehen, denn jedenfalls hat die Antragstellerin einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

2.2 Begründetheit

- 32 Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung bleibt auch in der Sache erfolglos. Zwar nennt das Gesetz in § 207 TKG keine ausdrücklichen Voraussetzungen. Allerdings kann zur Auslegung auf die allgemeinen Rechtsgedanken einer vorläufigen Regelung zurückgegriffen werden, wie sie z. B. auch in §§ 935 ff. ZPO, § 32 BVerfGG sowie §§ 80 Abs. 2, 3 und 123 VwGO ihren Niederschlag finden. Hinsichtlich der Begründetheit des Antrags ist es erforderlich, dass vom Antragsteller ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Vgl. Graulich in: Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 3. Aufl. 2021, § 130 TKG Rz. 9 ff.

- 33 Der Zweck des Verfahrens nach § 207 TKG ist darauf gerichtet, die Zeit bis zur Hauptsacheentscheidung zu überbrücken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das Anordnungsverfahren von dem – ohnehin in sehr knappen Entscheidungsfristen durchzuführenden – Hauptsacheverfahren gerade durch die qualifizierte Dringlichkeit des Begehrens unterscheidet. Der Erlass einer vorläufigen Anordnung bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kann dabei nur bejaht werden, wenn besondere Gründe gegeben sind, die es für die Antragstellerin unzumutbar erscheinen lassen, auf das Hauptsacheverfahren zu warten.

Vgl. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rz. 135.

- 34 Bei der Prüfung sind die drohenden Nachteile der Antragstellerin, ihre Verantwortung dafür, aber auch die Belange der Antragsgegnerin, der Allgemeinheit oder unmittelbar betroffener Dritter abzuwägen, wenn sich eine die Antragstellerin begünstigende Regelung nachteilig auf deren Belange auswirkt.

Vgl. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rz. 133.

- 35 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe fehlt es hier zumindest an einem Anordnungsgrund.

- 36 Es liegt kein Anordnungsgrund vor. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes setzt voraus, dass besondere Gründe gegeben sind, die es für die Antragstellerin unzumutbar erscheinen lassen, auf das Hauptsacheverfahren zu warten.

Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18. 7. 2019, – 18 B 1823/18 –, juris-Rz. 9; Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/ Kulpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rz. 135.

- 37 Vorliegend fehlt es an der Eilbedürftigkeit, denn die Antragstellerin hat durch eigenes Verhalten die Dringlichkeit selbst verschuldet.

Vgl. zum Aspekt des dringlichkeitsschädlichen Verhaltens u. a. Hess. VGH, Beschl. v. 23. 7. 1985 – 8 TG 111/85 –, juris-Rz. 3; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschl. v. 8. 10. 1973 – 8 U 88/73, juris; VG Hannover, Beschl. v. 16. 12. 2014 – 2 B 11933/14 –, juris m. w. N.; BNetzA, Beschl. v. 8. 4. 2022 – BK11-22/004 – Rz. 43 ff.; Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl. 2021, § 123 VwGO Rz. 29.

- 38 In Anlehnung an die Anforderungen an § 935 ZPO und an § 123 VwGO kann auch im Verfahren nach § 207 TKG eine Dringlichkeit entfallen, wenn der Antragsteller nach Eintritt der Gefährdung mit einem Antrag zuwartet oder wenn das Verfahren nur zögerlich betrieben wird. Wie lange ein Antragsteller nach Kenntniserlangung mit dem Antrag zuwarten darf, hängt vom Einzelfall ab.

Vgl. Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, § 123 VwGO juris-Rz. 45, Anders/Gehle/Becker, 81. Aufl. 2023, ZPO § 935 Rz. 6.

- 39 In jedem Fall entfällt der Dringlichkeitsgrund jedoch dann, wenn der Antragsteller selbst die Eilbedürftigkeit durch eigenes Handeln bzw. Unterlassen hervorruft oder fördert. Die Eilbedürftigkeit ist durch die Antragstellerin selbst verschuldet und durch eigene Verhaltensweisen maßgeblich weiter gefördert worden. Über die Ausführungen unter den obigen Ausführungen zum Rechtsschutzinteresse hinaus, sind hier folgende Sachverhaltsmomente zu berücksichtigen:

- 40 Die Antragstellerin hatte von der hier als dringend regelungsbedürftig dargestellten Situation frühzeitig positive Kenntnis, sich aber erst am 25. 10. 2023 und damit drei Arbeitstage vor Ablauf der Frist zur eigenen Angebotsabgabe bei der Vergabestelle am 31. 10. 2023 um 12 Uhr gegen die Antragsgegnerin entschieden, sowohl mittels eines Streitbeilegungsverfahrens als auch eines Eilverfahrens vorzugehen.

- 41 Bereits im Zeitpunkt des Mitnutzungsantrages am 27. 6. 2023 durfte die Antragstellerin nicht mehr davon ausgehen, dass ein anschließendes Streitbeilegungsverfahren i. S. d. § 211 TKG i. V. m. § 155 TKG – bei Ausschöpfung der Regelfrist von vier Monaten – bis zum 31. 10. 2023 zum Abschluss kommt. Umso mehr hätte die Antragstellerin mit Ablauf der Vorverfahrensfrist am 27. 8. 2023 ein ordnungsgemäßes Streitbeilegungsverfahren beantragen können oder mit Hinblick auf die vorgetragene Dringlichkeit müssen. Zur Wahrung des nunmehr hier vorgetragenen Rechts auf einstweilige Anordnung hätte sie auch Ihrer Obliegenheit nachkommen und den Antrag nach § 207 TKG bereits zu diesem Zeitpunkt stellen müssen.



- 42 Des Weiteren gab es nach dem Vortrag der Antragstellerin und dem Schreiben der Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH vom 5. 9. 2023 (Anlage 6) Fristverlängerungen zur Angebotsabgabe. Eine ursprüngliche Frist zur Angebotsabgabe wird nicht vorge-
tragen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Antragstellerin spätestens mit der von der Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH gewährten Fristverlängerung bei sorgfältiger Be-
trachtung erkannte, dass die Sache besonders eilbedürftig (Fristende 31. 10. 2023) ist. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre ein Streitbeilegungsverfahren samt des Eilan-
trags, geboten gewesen. Stattdessen, hat die Antragstellerin nach eigenem Vortrag erst mit E-Mail vom 10. 10. 2023 auf das Angebot der Antragsgegnerin vom 18. 8. 2023 re-
agiert. Auch dadurch hat die Antragstellerin die Verzögerung maßgeblich gefördert und nun zum Ende der Frist die Dringlichkeit über Gebühr verschärft.
- 43 Entgegen des Vortrags der Antragstellerin, dass sie eine Klärung in den bei der Be-
schlusskammer anhängigen Verfahren BK11-23-007 und BK11-23-009 wollte, kann dies den hier relevanten und herausgezögerten Zeitpunkt zur Beantragung eines Ver-
fahrens nach § 207 TKG nicht begründen. Zunächst hat die Antragstellerin auch im Rahmen eines sorgfältigen Handelns, die Möglichkeit von verlängerten Entscheidungs-
fristen nach § 149 Abs. 8 TKG mit zu berücksichtigen. Jedenfalls begründet dieser Ein-
wand nicht das Abwarten der Antragstellerin. Selbst wenn dieser Umstand Berücksich-
tigung fände, wäre die Antragstellerin dazu angehalten gewesen, spätestens ab Kennt-
nis der Entscheidungsfristverlängerung vom 22. 9. 2023 in den oben genannten Streit-
beilegungsverfahren entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- 44 Letztlich trägt die Antragstellerin noch nach Einleitung des Verfahrens gem. § 207 TKG
selbst zur Verzögerung einer Entscheidung bei. Kurz nach Einreichung des Antrags
nach § 207 TKG am 25. 10. 2023 (um 21:26 Uhr) wies die Antragstellerin darauf hin (E-
Mail von 25. 10. 2023, 21:44 Uhr), dass eine bezüglich BuGG geschwärzte Fassung der
Antragschrift für die Antragsgegnerin noch nachgereicht werde. Die geschwärzte Fas-
sung ging bei der Beschlusskammer am 26. 10. 2023 nachmittags um 15.35 Uhr ein.
Dadurch hat sie in Anbetracht des sehr kurzen Zeitrahmens, die Möglichkeit zur Stel-
lungnahme für die Antragsgegnerin erheblich verkürzt. In diesem Zusammenhang rügt
die Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin „[...] *in der Zwischenzeit nichts unternom-
men [hat] und nun eine angebliche Eilbedürftigkeit inszeniert, um der Antragsgegnerin
die Rechtsverteidigung möglichst zu erschweren* [...].“



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Haslinger

**Mitteilung Nr. 226/2023****Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde (ANFR) darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Mobilfunktelefon
Modell: SIMPLICITY V27
Hersteller: emporia telecom GmbH+CoKG, Österreich

Beschreibung der Nichtkonformität:

In Labortests hat die ANFR im Hinblick auf die oben genannte Funkanlage festgestellt, dass die spezifische Absorptionsrate (SAR) den in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschreitet.

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 412
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

Mitteilung Nr. 227/2023**Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde (ANFR) darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Mobilfunktelefon
Modell: S88 PLUS
Markenzeichen: DOOGEE
Hersteller: PROLINX GmbH, Deutschland

Beschreibung der Nichtkonformität:

In Labortests hat die ANFR im Hinblick auf die oben genannte Funkanlage festgestellt, dass die spezifische Absorptionsrate (SAR) den in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschreitet.

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 412
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

Mitteilung Nr. 228/2023**Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der spanischen Marktüberwachungsbehörde darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Spanien nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: UHF PMR Transceiver
Modell: KG-968
Markenzeichen: WOUXUN
Hersteller: PIHERNZ COMUNICACIONES, S.A., Spanien

Beschreibung der Nichtkonformität:

- der Grenzwert für unerwünschte Aussendungen wurde überschritten
- die CE Kennzeichnung auf dem Gerät ist nicht vorhanden
- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 412
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

Mitteilung Nr. 229/2023
Nummernplan Campusnetze; Anhörung zu der Bereitstellung weiterer Kennungen
1. Einführung

Die Bundesnetzagentur hat mit Verfügung 15/2022 (Amtsblatt 04/22022 vom 23.02.2022) den Nummernplan Campusnetze erlassen. Gegenstand des Nummernplans ist die Bereitstellung von Nummernressourcen für lokale, nichtöffentliche Mobilfunknetze (Campusnetze), für die eine Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur gemäß der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale Frequenznutzungen im Frequenzbereich 3.700-3.800 MHz (VV Lokales Breitband) besteht. Der Nummernplan Campusnetze ist im Internetangebot der Bundesnetzagentur abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/nummern-campusnetze.

Bei den Nummernressourcen handelt es sich zum einen um Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) mit der Mobilten Landeskennzahl (Mobile Country Code, MCC) von Deutschland 262 und der Mobilten Netzkennung (Mobile Network Code, MNC) 98 (Blockkennung 262 98).

Zum anderen sind dies folgende in der Spezifikation 3GPP TS 23.003 V16.8.0 (2021-12) „3rd Generation Partnership Project; Technical Specification Group Core Network and Terminals; Numbering, addressing and identification“ (Release 16) beschriebene weitere Netzkennungen, sofern diese in Kombination mit IMSIs mit der Blockkennung 262 98 genutzt werden:

- a) Closed Subscriber Group-IDs (CSG-IDs, siehe Abschnitt 4.7 der Spezifikation)
- b) Tracking Area Identities (TAIs, siehe Abschnitte 19.4.2.3 und 28.6 der Spezifikation)
- c) E-UTRAN Cell Global Identification (ECGI, siehe Abschnitt 19.6 der Spezifikation)
- d) Globally Unique Mobility Management Entity Identifier (GUMMEI, siehe Abschnitt 2.8.1 der Spezifikation)
- e) Network Identifiers (NIDs) mit dem Zuteilungsmodus „2“ (siehe Abschnitt 12.7 der Spezifikation)

Die Bundesnetzagentur ist gebeten worden, weitere Kennungen für Campusnetze zu regulieren:

(1) Kennungen für Basisstationen in 5G-Netzwerken (Next Generation NodeB, gNB)

Nach einer Rückmeldung aus dem Markt könnten mit den bislang bereitgestellten ECGIs nur Basisstationen der 4G-Netztechnologie (Evolvet NodeB, eNB) identifiziert werden. Für Basisstationen in 5G-Netzwerken werde bisher keine Kennung durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt. Benötigt würden NG-RAN Cell Global Identities (NCGIs).

Die Kennung NCGI findet sich in Kapitel 8.2 der Spezifikation 3GPP TS 38.300. Sie besteht aus einer Kennung für die Basisstation, gefolgt von einer Kennung für die Zelle dieser Basisstation, der NG-RAN Cell Identity (NCI). Die NCI ist mit einer Länge von 36 Bits spezifiziert (siehe Kapitel 9.3.1.6 und 9.3.1.7 der Spezifikation 3GPP TS 38.413).

(2) ECGI in veränderter Struktur

Die ECGI setzt sich aus dem MCC, MNC und der E-UTRAN Cell Identity (ECI) zusammen. Die ECI wird aktuell im 28 Bit-Format zugeteilt. Wenn allerdings mehr als eine Zelle pro

Basisstation unterstützt werden soll, sei eine kürzere Kennung notwendig (18, 20 oder 21 Bit).

(3) Global Unique AMF ID (GUAMI)

Für 5G-Netzwerkaufstellungen mit einem 5G-Kern benötige der Campusnetzbetreiber sogenannte Globaly Unique AMF ID (GUAMI; siehe Kapitel 2.10.1 in 3GPP TS 23.003 und Kapitel 9.3.3.3 in 3GPP TS 38.413).

2. Anhörung

Die Bundesnetzagentur erwägt, über eine Änderungsverfügung zum Nummernplan Campusnetze weitere Kennungen für die Nutzung in Kombination mit IMSIs mit der Blockkennung 262 98 in Campusnetzen bereitzustellen. Zudem wird erwogen, das Antragsverfahren entsprechend zu ändern. Alle bisherigen Zuteilungen würden insoweit teilweise widerrufen, als dass auch für diese Zuteilungen der geänderte Nummernplan gilt. Institutionen, denen nach dem bisherigen Verfahren Nummern für Campusnetze zugeteilt sind, könnten die Zuteilung von Nummern aus den neu bereitgestellten Ressourcen bei Bedarf individuell beantragen.

Die Bundesnetzagentur gibt interessierten Marktbeteiligten die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Thema „weitere Kennungen für Campusnetze“. Insbesondere wird um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

Fragen zu Kennungen für gNB

- 1.1 Besteht Bedarf an der Zuteilung einer/mehrerer NCGI durch die Bundesnetzagentur für Campusnetze?
- 1.2 Wenn 1.1 mit ja beantwortet wird: Wie viele NCGI werden benötigt? Reicht die Zuteilung einer Kennung pro Antrag aus?
- 1.3 Alternativ zu einer dedizierten Zuteilung von NCGI könnte im Nummernplan geregelt werden, dass Zuteilungsnehmer von ECGI sich NCGI generieren dürfen, indem sie die ihnen zugeteilte ECGI im eigenen Ermessen durch das Anhängen von 8 Bits auf 36 Bits verlängern. Wie bewerten Sie diese Regelungsalternative?

Fragen zu ECGI in veränderter Struktur

- 2.1 Sollte die Bundesnetzagentur zukünftig die ECGIs in einem anderen Format zuteilen?
- 2.2 Wenn ja: Welche Länge sollten die ECI haben (18, 20 oder 21 Bit)?
- 2.3 Sollte die Kennung für die logische Basisstation bundesweit einheitlich gewählt werden?
- 2.4 Wie sollte die Zuteilung im Einzelnen ausgestaltet sein, damit alle denkbaren Nutzungsszenarien umsetzbar sind?

Fragen zu der Zuteilung von GUAMI

- 3.1 Sollte die Bundesnetzagentur auch GUAMIs für Campusnetze regulieren und an Antragssteller zuteilen?
- 3.2 Wenn ja: Wie viele GUAMI sollten pro Antrag zugeteilt werden?

Weitere Fragen

- 4.1 Sollte die Bundesnetzagentur darüber hinaus weitere Kennungen für Campusnetze regulieren? Wenn ja, welche?
- 4.2 Sollte das Format weiterer Kennungen für Campusnetze überarbeitet werden?



Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **21.12.2023** an das Referat 113 „Grundsatzfragen der Nummerierung“ der Bundesnetzagentur per E-Mail erbeten. Sie sollen als editierbare Datei an folgende E-Mail-Adresse übersandt werden:

113-postfach@bnetza.de.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

113b 3834-3

Mitteilung Nr. 230/2023

Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);

Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a



Mitteilungen

Post

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 231/2023

PEntgV § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG;

Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“

Die Deutsche Post E-POST Solutions GmbH hat mit Schreiben vom 15.11.2023 für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ beantragt:

1. Für die Dienstleistung „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ werden folgende Entgelte genehmigt:

- Standardbrief	0,48 €
- Kompaktbrief	0,66 €
- Großbrief	1,11 €
- Maxibrief	2,44 €
2. Der Antrag vom 29.09.2023 (BK5-23/032) für die Postdienstleistung „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ - Sendungsformat Maxibrief wird zurückgenommen.
3. Die Wirksamkeit der Genehmigung beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.

Dem Antrag liegt zugrunde, dass die Deutsche Post AG mit Wirkung zum 01.01.2024 die Rabatte für Teilleistungen um 3 Prozentpunkte absenken und den Rabatt für Teilleistungssendungen, die mit einer Laufzeit E+1 bis 2 befördert werden, um 3 Prozentpunkte auf 6 % erhöhen wird. Ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2024 wird die Deutsche Post Inhaus Service GmbH gegenüber der Antragstellerin die Entgelte für die teilleistungskonforme Aufbereitung und den Transport von E-Postbriefen mit klassischer Zustellung erhöhen.

Damit könnten die Voraussetzungen für die Widerrufsbedingung nach Tenor zu 4. der Entgeltgenehmigungsbeschlüsse BK5-23/011 vom 05.06.2023 und BK5-23/015 vom 18.09.2023 erfüllt sein. Der Antrag dient damit der Vermeidung eines Zeitraums genehmigungsloser Entgelte.

Der Termin zur Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist für den 04.12.2023, 10:00 Uhr, Raum H4 0.10, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn anberaumt.

BK5-23/034

Stand: 15.11.2023

Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 232/2023

Konsultation der Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag

§ 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 a) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG;

Konsultation der Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren für eine Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 a) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Danach kann die Bundesnetzagentur zur Bestimmung betriebsnotwendiger Netzkosten für die Netzentgeltermittlung hinsichtlich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen und den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Wege der Festlegung Entscheidungen zu einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikangepassten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung treffen. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-23-002 geführt. Die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Regelung hat die Beschlusskammer bereits am 07.06.2023 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, → Beschlusskammern, → Beschlusskammer 4, → Aktuelles, → Zinssatz für kalkulatorisches Eigenkapital im Kapitalkostenaufschlag) veröffentlichte Entscheidung zu treffen.

Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 06.12.2023 (Posteingang).

Mitteilung Nr. 233/2023

Konsultation der Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Offshore-Anbindungsleitungen

§ 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 g) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG;

Konsultation der Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Offshore-Anbindungsleitungen

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 g) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren für eine Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Offshore-Anbindungsleitungen

eingeleitet. Nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 g) EnWG-E kann die Bundesnetzagentur insbesondere Regelungen zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten von Offshore-Anbindungsleitungen treffen. Dies umfasst auch die Festlegung des bei der Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen zugrunde zu legenden Eigenkapitalzinssatzes. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-23-004 geführt.

Die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Regelungen hat die Beschlusskammer veröffentlicht und somit zur Konsultation gestellt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, → Beschlusskammern, → Beschlusskammer 4, → Aktuelles, → Zinssatz für kalkulatorisches Eigenkapital für Offshore-Anbindungsleitungen).

Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 06.12.2023 (Posteingang).

Mitteilung Nr. 234/2023

Konsultation von Eckpunkten für die Festlegung von Regelungen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 h) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber nach Teil 3 Abschnitt 3a des EnWG

§ 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 h) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG;

Konsultation von Eckpunkten für die Festlegung von Regelungen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 h) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber nach Teil 3 Abschnitt 3a des EnWG

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 a) und h) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber nach Teil 3 Abschnitt 3a des EnWG eingeleitet. Nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 h) EnWG-E kann die Bundesnetzagentur Regelungen zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28d, einschließlich der Regelungen zur Ausgestaltung des Ermittlungs-, Antrags- und Genehmigungsverfahrens, treffen. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-23/003 geführt.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, → Beschlusskammern, → Beschlusskammer 4, → Aktuelles, → Zinssatz für kalkulatorisches Eigenkapital für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung



grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber nach Teil 3 Abschnitt 3a des EnWG) veröffentlichte Entscheidung zu treffen.

Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 06.12.2023 (Posteingang).

Mitteilung Nr. 235/2023

Ankündigung der Einleitung des Verfahrens und Konsultation zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang

§§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG;

Ankündigung der Einleitung des Verfahrens und Konsultation zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang nach §§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG eingeleitet. Erstmals wurden mit Beschluss BK4-22-089 vom 15.02.2023 bundeseinheitliche Regeln zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2–4 StromNEV auf der Grundlage des §118 Abs. 46a EnWG festgelegt. Durch die Änderungsfestlegung werden Anforderungen an Nachweispflichten und die Laufzeit der Festlegung angepasst.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-22-089A01 geführt.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlichte Entscheidung zu treffen.

Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 06.12.2023 (Posteingang).

Mitteilung Nr. 236/2023

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-22/018

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme, der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 08.05.2023 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss Industriegebiet Eulenberg“ wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich des neunten 380/110-kV-Transformators sowie der diesem zuzuordnenden Betriebsmittel, namentlich eines 380-kV-Transformatorschaltfelds sowie eines 110-kV-Transformatorschaltfelds, wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2028.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-22/018

Mitteilung Nr. 237/2023

**Höchstspannungsleitung Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben 4),
Abschnitt D3 (Konverterstation Bergheinfeld/West (BY) – Netzverknüpfungspunkt Bergheinfeld/West (BY))**

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 25.10.2023, Gz.: 6.07.01.02/4-2-16#13, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen sowie Forderungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungs-Abschnitt D3, Konverterstation Bergheinfeld/West (BY) – Netzverknüpfungspunkt Bergheinfeld/West (BY) des Vorhabens Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes Wilster – Bergheinfeld/West, der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.“

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung im Abschnitt D3, zwischen Konverter und dem Netzverknüpfungspunkt Bergheinfeld/West (Umspannwerk) im Bundesland Bayern von km 0 + 000 bis 0 + 605 (im Folgenden: SuedLink).

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Technische Beschreibung der Anlagenteile, Beschreibung der Bauweisen, Mastprinzipzeichnungen, Lagepläne, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter und -pläne zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.

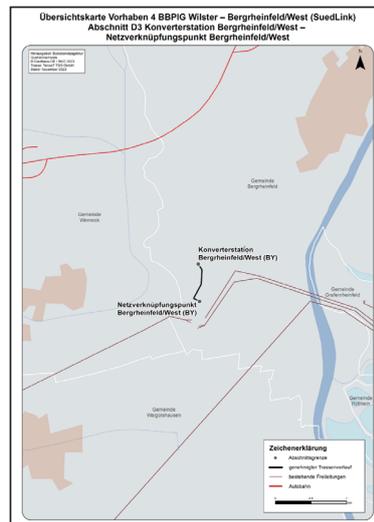
Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen über

- Ausnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (A.III.1.2.2),
- denkmalrechtlichrechtliche Erlaubnisse (A.III.3).

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) zum Immissions-, Natur-, Boden- sowie Denkmalschutz, zur Bauausführung des Vorhabens, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Kampfmittelfreiheit sowie zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie im Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.


II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

*gestellt und begründet werden
(§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m.
§ 43e Abs. 1 EnWG).*

III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH zugestellt. Ausserdem wird der Planfeststellungsbeschluss den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.

2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt vom 29.11.2023 bis zum 13.12.2023 bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Mo-Mi 8.00-16.00 Uhr, Do 8.00-17.00 Uhr, Fr 8.00-13 Uhr) sowie an dem folgenden Auslegungsort öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Bergheinfeld
Hauptstraße 38, 97493 Bergheinfeld
Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-17.30 Uhr,
Mo und Di 14.00-17.00 Uhr nur mit Terminvereinbarung

3. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 29.11.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben4-d3 eingesehen werden.

Der Präsident

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung